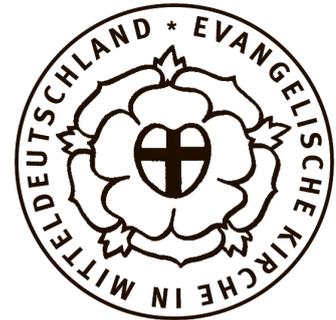


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

Fürbitte für die 7. Tagung der III. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 11. bis 13. April 2024 in Kloster Drübeck	42
A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gemeindekirchenratsgesetz vom 2. Februar 2024	42
Verordnung zur Gewährung einer Sonderzahlung als Inflationsausgleich vom 2. Februar 2024	43
Berichtigung der Verwaltungsanordnung über die Berechnung der Kostenverrechnungssätze in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VAO-KvS) vom 22. Februar 2024	44
Urkunde Ausscheiden der Evangelischen Kirchengemeinde Bockelnhagen aus dem Evangelischen Kirchengemeindeverband Kirchspiel Silkerode, Evangelischer Kirchenkreis Südharz	44
Urkunde über die Erweiterung und Umbenennung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Gräfenroda-Gehlberg, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau	44
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Großengottern, Evangelischer Kirchenkreis Mühlhausen	45
Urkunde über den Zusammenschluss der Kirchengemeinden Großengottern St. Martini und Großengottern St. Walpurgis zur Evangelischen Kirchengemeinde Großengottern, Evangelischer Kirchenkreis Mühlhausen	45
Urkunde über die Erweiterung und Umbenennung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Rüdigershagen, Evangelischer Kirchenkreis Mühlhausen	45
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Traun und Triptis zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Triptis, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Schleiz	46
B. PERSONALNACHRICHTEN	46
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	46
D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Bekanntmachung der geänderten Satzung der „Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland St. Johannes“ vom 23. Januar 2024	46
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	50
Nachwuchsprogramm für Leitungskräfte im Verkündigungsdienst der EKM „Führung stärken – Kräfte wecken – Führungskräfte entwickeln“	51

Fürbitte

für die 7. Tagung der III. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 11. bis 13. April 2024 in Kloster Drübeck

Die 7. Tagung der III. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist vom 11. bis 13. April 2024 nach Kloster Drübeck einberufen worden.

Auf der Tagesordnung stehen neben dem Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Regionalbischöfsbericht aus dem Sprengel Magdeburg auch der Zwischenbericht zum Klimaschutz in der EKM. Einen Schwerpunkt bildet das Thema Rassistismus. Des Weiteren wird die Landessynode die Ergebnisse der Kirchenmitgliedschaftsstudie reflektieren. Im Nachgang zur Herbstsynode 2023 wird sich die Landessynode mit dem Thema Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt beschäftigen. Außerdem wird sie den Kollektenplan für 2025 beschließen.

Wir bitten die Gemeinden, die Tagung der Landessynode in ihre Fürbitte aufzunehmen.

Erfurt, den 29. Februar 2024
(1111-03:0004)

Dieter Lomberg
Präses

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gemeindekirchenratsgesetz

Vom 2. Februar 2024

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 25. November 2023 (ABl. S. 231), und § 37 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratsgesetz – GKR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2017 (ABl. S. 186), zuletzt geändert am 25. November 2023 (ABl. S. 230), die folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Ausführungsverordnung zum Gemeindekirchenratsgesetz

Die Ausführungsverordnung zum Gemeindekirchenratsgesetz (GKR-GAV) vom 15. Juni 2012 (ABl. S. 222), zuletzt geändert am 2. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu Absatz 1:

 1. Als mit dem Pfarrdienst Beauftragte gelten auch Vakanzverwalter, Inhaber von Kreispfarrstellen für Vertretungsdienste, Pfarrer im Entsendungsdienst und andere Pfarrer, soweit ihnen durch den Kreiskirchenrat ein umfassender Dienstauftrag für die Gemeinde erteilt worden ist.
 2. Pfarrer, denen einzelne Aufgaben in einer Kirchengemeinde übertragen wurden, sind nicht Mitglied des Gemeindekirchenrates. Sie sind vom Gemeindekirchenrat in Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches hinzuzuziehen und können auch sonst mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates teilnehmen. Sie erhalten die Einladung, die Sitzungsunterlagen und das Protokoll der Sitzung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu Absatz 2 Satz 3:
Die anderen Pfarrer können mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen. Der Gemeindekirchenrat bestimmt, in welchem Rhythmus die Mitgliedschaft der Pfarrer wechselt, so dass alle Pfarrer möglichst in gleicher Weise innerhalb der Legislatur als Mitglied mitwirken können.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu Absatz 1:
(unbesetzt)“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu Absatz 2:

 1. Die Zulassung zum Abendmahl richtet sich nach Artikel 28 der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union oder nach Abschnitt A Nummer 3.3. der Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland.

2. Die Kandidatur und die Mitgliedschaft Minderjähriger bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten, wobei das vom Landeskirchenamt erstellte Muster zu nutzen ist.
 3. Als kirchenfeindlich gilt auch, wer die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht respektierende, extremistische, antisemitische, fremdenfeindliche oder sonst menschenverachtende Positionen vertritt oder sich in entsprechenden Organisationen betätigt. Der Gemeindegliederkirchenrat kann von den Kandidaten verlangen, dass sie hierzu eine Erklärung entsprechend einem vom Landeskirchenamt bereitgestellten Muster abgeben.
 4. Die Feststellung, dass ein Gemeindeglied gemäß Nummer 3 nicht wählbar ist, trifft der Kreiskirchenrat von Amts wegen oder auf Antrag der Kirchengemeinde durch Beschluss. Vor einer Entscheidung von Amts wegen hört der Kreiskirchenrat die Kirchengemeinde an. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Über die Beschwerde ist zeitnah zu entscheiden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Bestimmungen über den Entzug der kirchlichen Rechte bleiben unberührt.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wörter „Zu Absatz 1:“ gestrichen und der Satz „Eine Änderung der Größe kann in Abstimmung mit dem Kreiskirchenrat bis zum Beschluss über die Kandidatenliste vorgenommen werden.“ angefügt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 4. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu Absatz 1:
Die Kirchengemeinden erhalten von ihrem zuständigen Kreiskirchenamt Wählerlisten gemäß den geltenden Regelungen, die auf der Basis der Gemeindegliederverzeichnisse erstellt werden. Sie sind abzugleichen und vom Gemeindegliederkirchenrat als Wählerliste zu beschließen sowie fortlaufend auf aktuellem Stand zu halten. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende bestätigt zum Wahltermin mit seiner Unterschrift auf der Wählerliste die Wahlberechtigung der verzeichneten Gemeindeglieder.“
 5. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a
(Zu § 11a Gemeindegliederkirchenratsgesetz)

 - (1) Zu Absatz 1:
(unbesetzt)
 - (2) Zu Absatz 2:
Für die Feststellung der Gemeindegliederzahl gilt der 31. Dezember des der Gemeindegliederkirchenratswahl vorangehenden Jahres.
 - (3) Zu den Absätzen 3 bis 6
(unbesetzt)“
 6. Dem § 15 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn es der Ablauf der Wahlhandlungen zulässt, können die Wahlvorstände der Stimmbezirke ganz oder teilweise personenidentisch gebildet werden.“
 7. In § 19 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 2 Absatz 6 Gemeindegliederkirchenratsgesetz gilt entsprechend.“

8. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu Absatz 1:
(unbesetzt)“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Berufung erfolgt zusätzlich zu den Berufungsmöglichkeiten nach Absatz 1. Für die Zustimmung der Sorgeberechtigten ist das vom Landeskirchenamt erstellte Muster zu nutzen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 2. Februar 2024
(1411-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Verordnung zur Gewährung einer Sonderzahlung als Inflationsausgleich

Vom 2. Februar 2024

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von § 5 Absatz 3 Satz 2 Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM) vom 21. November 2015 (ABl. S. 258), zuletzt geändert am 25. November 2023 (ABl. S. 235) und Artikel 82 Absatz 1 Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 230), die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommenssteuergesetzes wird Besoldungsempfängerinnen und -empfängern sowie Empfängerinnen und Empfängern von Vikarsbezügen für den Monat März 2024 eine einmalige Sonderzahlung nach den folgenden Bestimmungen gewährt.
- (2) Der Anspruch auf die Sonderzahlung setzt voraus, dass das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis am 1. März 2024 bestanden hat und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. und dem 31. März 2024 Anspruch auf Besoldung oder Vikarsbezüge bestanden hat.

§ 2 Höhe der Sonderzahlung für Besoldungsempfänger und Empfänger von Vikarsbezügen

- (1) Die Sonderzahlung beträgt für Besoldungsempfängerinnen und -empfänger 3000 €.
- (2) Die Sonderzahlung beträgt für Empfängerinnen und Empfänger von Vikarsbezügen 1500 €.
- (3) Für die Berechnung der Sonderzahlung gelten § 6 Absatz 1 und § 6a Absatz 1 und 4 Bundesbesoldungsgesetz entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. März 2024.

(4) Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im kirchlichen oder öffentlichen Dienst stehen der Sonderzahlung gleich und werden jedem Berechtigten nur einmal gewährt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Erfurt, den 2. Februar 2024
(4532-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

**Berichtigung der Verwaltungsanordnung
über die Berechnung der
Kostenverrechnungssätze
in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland (VAO-KvS)**

Vom 22. Februar 2024

Die Verwaltungsanordnung über die Berechnung der Kostenverrechnungssätze in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VAO-KvS) vom 5. September 2023 (ABl. 2024 S. 6) wurde fehlerhaft bekanntgemacht. § 5 der Verwaltungsanordnung lautet wie folgt:

„§ 5
Festbetrag Kassenführung

Der Festbetrag bestimmt sich nach folgender Staffelung:

Bemessungsgrundlage nach § 4 in Euro	
bis 50.000	400
bis 100.000	650
bis 250.000	1.000
bis 500.000	1.300
bis 750.000	1.950
bis 1.000.000	2.600
bis 2.500.000	5.200
bis 5.000.000	10.400
über 5.000.000	15.600

Erfurt, den 22. Februar 2024
(7422-05)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Urkunde

**Ausscheiden der Evangelischen
Kirchengemeinde Bockelnhagen
aus dem Evangelischen Kirchengemeinde-
verband Kirchspiel Silkerode
Evangelischer Kirchenkreis Südharz**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Südharz am 15. November 2023 auf Antrag der Gemeindeversammlung der Kirchengemeinde Bockelnhagen Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bockelnhagen scheidet aus dem Evangelischen Kirchengemeindeverband Kirchspiel Silkerode aus.

§ 2

Der Evangelische Kirchengemeindeverband Silkerode besteht aus den Kirchengemeinden Silkerode und Zwinge.

§ 3

Das Ausscheiden erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 18. Dezember 2023 genehmigt.

Erfurt, den 26. Januar 2024
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

**über die Erweiterung und Umbenennung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchen-
gemeindeverbandes Gräfenroda-Gehlberg
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Arnstadt-Ilmenau**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises am 29. Juni 2023 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Gräfenroda-Gehlberg, bestehend aus den Kirchengemeinden Gräfenroda und Gehlberg, wird um die Kirchengemeinden Geschwenda, Frankenhain und Liebenstein erweitert.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband erhält den neuen Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Gräfenroda-Geschwenda“.

§ 3

Die Erweiterung und Umbenennung erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 11. Dezember 2023 genehmigt.

Erfurt, den 22. Januar 2024
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Auflösung
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Kirchspiel Großengottern
Evangelischer Kirchenkreis Mühlhausen

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreis Mühlhausen am 28. November 2023 auf Antrag des beteiligten Gemeindefkirchenrates Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Evangelische Kirchengemeindeverband Kirchspiel Großengottern, bestehend aus Kirchengemeinden Großengottern St. Walpurgis und Großengottern St. Martini, wird aufgelöst.

§ 2

Die Evangelischen Kirchengemeinden Großengottern St. Walpurgis und Großengottern St. Martini bleiben jeweils als eigenständige Kirchengemeinden bestehen.

§ 3

Die Auflösung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 18. Dezember 2023 genehmigt.

Erfurt, den 26. Januar 2024
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über den Zusammenschluss
der Kirchengemeinden Großengottern
St. Martini und Großengottern St. Walpurgis
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Großengottern
Evangelischer Kirchenkreis Mühlhausen

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Mühlhausen am 28. November 2023 auf Antrag des beteiligten Gemeindefkirchenrates Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Großengottern St. Martini und Großengottern St. Walpurgis schließen sich durch Aufhebung beider Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Großengottern“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 18. Dezember 2023 genehmigt.

Erfurt, den 26. Januar 2024
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Erweiterung und Umbenennung
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Kirchspiel Rüdigershagen
Evangelischer Kirchenkreis Mühlhausen

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Mühlhausen am 28. September 2023 auf Antrag der beteiligten Gemeindefkirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Rüdigershagen, bestehend aus den Kirchengemeinden Niederorschel, Rüdigershagen und Zauröden, wird um die Kirchengemeinde Sollstedt erweitert.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband erhält den neuen Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Rüdigershagen“.

§ 3

Die Erweiterung und Umbenennung erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 7. November 2023 genehmigt.

Erfurt, den 3. Januar 2024
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Vereinigung
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinden Traun und Triptis
zur Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Triptis
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Schleiz

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleiz am 17. April 2023 auf Antrag des beteiligten Gemeindegemeinderates Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Traun und Triptis schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Traun und Eingliederung in die Kirchengemeinde Triptis zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Triptis“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 14. Dezember 2023 genehmigt.

Erfurt, den 26. Januar 2024
(1404)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

B. PERSONALNACHRICHTEN**C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Die Stellenausschreibungen für Pfarrstellen sind auf der Website der EKM jeweils ab 15. des Monats unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote/>

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntmachung der geänderten Satzung
der „Evangelischen Schulstiftung
in Mitteldeutschland St. Johannes“

Vom 23. Januar 2024

Nachfolgend wird die geänderte Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland St. Johannes (vormals: Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland) bekanntgegeben. Die Bekanntgabe berücksichtigt:

1. die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2018 (ABl. S. 124),
2. die Änderung der Satzung vom 15. August 2023, genehmigt vom Landeskirchenrat am 2. September 2023, stiftungsaufsichtlich genehmigt am 24. Oktober 2023 und vom Freistaat Thüringen (Staatskanzlei) am 19. Januar 2024 genehmigt.

Erfurt, den 23. Januar 2024
(7720-04/03)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Satzung der Evangelischen Schulstiftung
in Mitteldeutschland St. Johannes
(Schulstiftung der EKM)

Vom 24. Oktober 2008 (ABl. 2009 S. 132),
zuletzt geändert am 15. August 2023

Präambel

Bildung und Erziehung sind Grundanliegen der Evangelischen Kirche. In diesem Verständnis wurden im Jahr 2008 die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland von der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland sowie die Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Evangelische Johannes-Schulstiftung) von der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen errichtet.

Als Mitstifter der Evangelischen Johannes-Schulstiftung haben die Provinzial-Sächsische Genossenschaft des Johanniterordens und der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. den Willen bekräftigt, an ihrer Stifterschaft festzuhalten. Im Jahr 2024 wurden die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland und die Evangelische Johannes-Schulstiftung im Wege der Zulegung vereint und führen seitdem gemeinsam die Traditionen beider Stiftungen fort. Seit der Vereinigung führt die Stiftung den Namen „Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland St. Johannes“. Ihren Bildungsauftrag erfüllt sie durch die Förderung von Bildung und Erziehung in evangelischer Verantwortung, insbesondere durch die Förderung von Bildungseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft sowie deren Gründung und deren Übernahme in die Trägerschaft der Stiftung.

Die Arbeit der Stiftung geschieht auf der Grundlage des christlichen Menschen- und Weltbildes mit dem Ziel einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Durch ihre Arbeit unterstützt und fördert die Stiftung Bildungseinrichtungen, die sich reformpädagogischen Ansätzen sowie der Inklusion und Integration von jungen Menschen ebenso verpflichtet sehen wie den Zielen der Bildungsgerechtigkeit, der Friedenserziehung und der Bewahrung der Schöpfung. Bildungseinrichtungen der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland St. Johannes leisten ihren Beitrag zur Erziehung und Bildung auf der Grundlage des Evangeliums. Insbesondere das Leben in der Schulgemeinschaft einer evangelischen Schule soll Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern zu einem am christlichen Glauben orientierten Lebensverständnis hinführen, das die Annahme der eigenen Person, die Offenheit im Umgang mit anderen Menschen und ein verantwortliches Handeln in Kirche und Gesellschaft bejaht. Ziel der Ausbildung an Schulen und an anderen Bildungseinrichtungen der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland St. Johannes ist es, die besonderen Talente eines jeden jungen Menschen zur Entfaltung zu bringen und mit Kindern und Jugendlichen einen Lebenswandel in christlicher Verantwortung einzuüben.

§ 1

Rechtsform, Name, Status, Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland St. Johannes“. Sie ist ein selbständiges Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Erfurt.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung in evangelischer Verantwortung. Dies wird vor allem verwirklicht durch
 1. Trägerschaft von evangelischen Bildungseinrichtungen, insbesondere von Schulen;
 2. Unterstützung von Initiativen und Vorhaben, die die Errichtung evangelischer Bildungseinrichtungen zum Gegenstand haben.
- (2) Der Stiftungszweck wird auch durch die Entwicklung und Pflege eines evangelischen Schulprofils sowie im Rahmen des Schulalltags durch das Angebot des Evangelischen Religionsunterrichts und darüber hinaus durch regelmäßige Schulan-dachten und Schulgottesdienste im Rhythmus des Kirchenjahres verwirklicht.
- (3) Der Stiftungszweck umfasst auch die Förderung von bildungsbezogener Forschung und Lehre. Die Stiftung kann insbesondere zur Evaluierung und Weiterentwicklung von evangelischen Bildungseinrichtungen Forschungsaufträge und Forschungsstipendien vergeben.

(4) Zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes evangelischer Schulen innerkirchlich sowie in der Öffentlichkeit arbeitet die Evangelische Schulstiftung mit Trägern anderer Bildungseinrichtungen und mit dem für Bildungsfragen zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zusammen, insbesondere kann sie mit ihnen Dienstleistungsverträge abschließen.

§ 3

Schulen in Trägerschaft der Stiftung

Schulen in Trägerschaft der Stiftung sind Schulen in freier Trägerschaft entsprechend dem jeweils für sie maßgeblichen Landesrecht. Sie sind in Erfüllung des Auftrags der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland auf den evangelischen Glauben ausgerichtet.

§ 4

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das anfängliche Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus den Stiftungsgeschäften der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland und der Evangelischen Johannes-Schulstiftung.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Grundstockvermögen wachsen Zustiftungen und diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen, soweit diese nicht als Zustiftungen bestimmt sind. Abweichend von Absatz 2 kann das Grundstockvermögen in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von fünf vom Hundert des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Stiftungsrat zuvor mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Geldbetrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten drei Geschäftsjahre sichergestellt sein.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5

Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand;
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Eine Person kann nicht beiden Organen gleichzeitig angehören.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu wahren. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist bei der Übernahme des Amtes schriftlich abzugeben.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet
 1. mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stiftung;
 2. durch Niederlegung des Amtes;
 3. durch Abberufung.

Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Satz 1 Nummer 2 kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wenn die Niederlegung des Amtes der oder dem Vorsitzenden des

jeweiligen Organs mindestens sechs Monate vorher schriftlich angezeigt worden ist. Aus wichtigem Grund kann das Amt mit sofortiger Wirkung niedergelegt werden. Alle Mitglieder der Organe führen nach Ablauf ihrer Amtszeiten ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers/der Nachfolgerin weiter, sofern eine Nachfolge bestimmt werden soll. Diese Entscheidung hat unverzüglich zu erfolgen. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit kann vom Stiftungsrat ein neues Mitglied mit neuer Amtszeit berufen werden.

- (5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet
1. mit dem Ablauf der Amtszeit;
 2. durch Niederlegung des Amtes;
 3. durch Abberufung.

Die Sätze 2 bis 5 des Absatzes 4 finden entsprechende Anwendung. Der Stiftungsrat hat eine gemeinsame Amtszeit.

- (6) Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Reisekosten sowie ihrer notwendigen Auslagen.

§ 6 Vorstand, Vorsitz

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche voraus.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Die Stiftung beschäftigt Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des Stellenplans.
- (3) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, wählt der Stiftungsrat aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, wird außerdem ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende gewählt.
- (4) Eine Abberufung oder eine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses von Vorstandsmitgliedern bedarf mindestens der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats. Die vorzeitige Beendigung eines Dienstverhältnisses ist sowohl für Vorstandsmitglieder als auch für den Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund zulässig.

§ 7 Geschäftsgang des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schulhalbjahr, zusammen.
- (2) Die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist kann im Eilfall abgekürzt werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden in der Regel mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden in die Niederschrift der nächstfolgenden Vorstandssitzung aufgenommen.
- (5) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stiftungsrat unverzüglich zuzuleiten.

§ 8

Aufgaben des Vorstands, Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand leitet die Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrats. Er darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks dienen. Dabei ist er zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung im Rechtsverkehr. Die Mitglieder des Vorstands sind im Außenverhältnis jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied an die Beschlüsse des Vorstands und des Stiftungsrats gebunden.
- (3) Darüber hinaus erfüllt der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
1. Aufstellung des Wirtschaftsplans, eines kaufmännischen Abschlusses und der Vermögensübersicht der Stiftung;
 2. Anstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung und Ruhestandsversetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung im Rahmen des genehmigten Stellenplans;
 3. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Im Übrigen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, die nicht dem Stiftungsrat oder dem pädagogischen Beirat zugewiesen sind.

- (4) Eines der Vorstandsmitglieder ist insbesondere für die Weiterentwicklung der von der Stiftung getragenen Bildungseinrichtungen zuständig. Es beruft Einrichtungsleitungsversammlungen ein und berät sich mit den Leiterinnen und Leitern über die Angelegenheiten der Bildungseinrichtungen. Es ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung, soweit eine Geschäftsordnung die Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht abweichend regelt.
- (5) Die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstands kann in einer Geschäftsordnung näher geregelt werden. Die Geschäftsordnung erlässt auf Vorschlag des Vorstands der Stiftungsrat.
- (6) Der Vorstand ist dem Stiftungsrat für seine Arbeit verantwortlich. Er berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über alle Angelegenheiten der Stiftung.

§ 9 Stiftungsrat, Vorsitz

- (1) Der Stiftungsrat besteht einschließlich der oder dem Vorsitzenden aus mindestens sechs, höchstens elf stimmberechtigten Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat setzt die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche, andernfalls in einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. gehörenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft voraus.
- (2) Personen, die in einem neben- oder hauptberuflichen Dienstverhältnis zur Stiftung stehen, können nicht im Stiftungsrat mitwirken.
- (3) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt die für Bildungsfragen zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats werden von dem Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen; Wiederberufung ist möglich. Dabei werden bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Provinzial-Sächsischen Genossenschaft des Johanniterordens berücksichtigt; geeignete Personen werden von der Provinzial-Sächsischen Genossenschaft des Johanniterordens vorgeschlagen.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte der berufenen Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Schulhalbjahr, zusammen. Eine Sitzung des Stiftungsrats ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder mit schriftlicher Begründung verlangen.
- (2) Die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt die Stiftungsratsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Die Ladungsfrist kann im Eilfall abgekürzt werden.
- (3) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die oder der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Stiftungsrats, die innerhalb der nächsten zwei Wochen stattfinden muss, mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen. Der zu einer erneuten Sitzung einberufene Stiftungsrat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung einen entsprechenden Hinweis enthält.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats diesem Verfahren widerspricht. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden in die Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Stiftungsrats aufgenommen.
- (5) Über jede Sitzung des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Eine Ausfertigung der Beschlüsse ist dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unverzüglich zuzuleiten.
- (6) Die Sitzungen des Stiftungsrats sind nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Er nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen.
- (2) Der Beschlussfassung des Stiftungsrats sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 1. die Gründung oder Schließung von Bildungseinrichtungen sowie deren Übernahme in die Trägerschaft der Stiftung;
 2. der Erlass von Grundsätzen für die Anlage des Stiftungsvermögens;
 3. der Erlass von Empfehlungen für die Verwaltung des Grundstockvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 4. die Inanspruchnahme des Grundstockvermögens nach § 4 Absatz 4 Satz 2;
 5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplans der Stiftung;
 6. die Berufung und die Abberufung, die Begründung oder die Beendigung des Dienstverhältnisses der Mitglieder des Vorstands;

7. die Bestellung eines pädagogischen Beirats nach § 14;
 8. der Erlass von Geschäftsordnungen für den Vorstand und den pädagogischen Beirat;
 9. die Entlastung des Vorstands;
 10. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers und die die Beschlussfassung über den Prüfungsbericht nach § 13 Absatz 2;
 11. Satzungsänderungen nach § 15 Absatz 1.
- Der Stiftungsrat wirkt bei der Besetzung von Schulleiter- und Schulleiterinnenstellen mit.

- (3) Der Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen:
 1. die Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von 50.000 Euro übersteigen;
 2. die Gewährung von dinglichen Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften.
- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind für ein Geschäftsjahr zu veranschlagen und in den Wirtschaftsplan der Stiftung einzusetzen.
- (3) Der Vorstand erstellt einen kaufmännischen Abschluss einschließlich einer Vermögensübersicht sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und legt diese dem Stiftungsrat spätestens bis zum 31. Juli des Folgejahres vor.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der kirchlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Auf Beschluss des Stiftungsrats hat der Vorstand die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Der Prüfauftrag kann sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen erstrecken. Der Stiftungsrat beschließt den Prüfbericht und gibt ihn dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Kenntnis.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der von der Stiftung getragenen Einrichtungen ist für jede Einrichtung getrennt vorzunehmen und auszuweisen.

§ 14 Pädagogischer Beirat

Der Stiftungsrat kann einen pädagogischen Beirat bestellen. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand und den Stiftungsrat in pädagogischen Angelegenheiten zu beraten, wobei religionspädagogisch-theologische Fragestellungen Berücksichtigung erfahren sollen. Näheres regelt eine auf Vorschlag des Vorstands vom Stiftungsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 15 Satzungsänderungen, Aufhebung, Zusammenlegung, Vermögensanfall

- (1) Satzungsändernde Beschlüsse fasst der Stiftungsrat vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung berühren, sowie über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.

(3) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland mit der Maßgabe, es für Zwecke einzusetzen, die dem Stiftungszweck entsprechen.

§ 16 Übergangsvorschriften

Mit der Zulegung geht die Trägerschaft aller Einrichtungen einschließlich der Geschäftsstelle der Evangelischen Johannes-Schulstiftung mit allen Rechten und Pflichten auf die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland St. Johannes über.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt des Vollzugs der juristischen Zulegung der Evangelischen Johannes-Schulstiftung zur Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland in Kraft.

Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Kröbeln - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Kröbeln seit dem 16. Januar 2024 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.457 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz

Legende: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
KRÖBELN“
(ohne Beizeichen)

Maße: 35 mm, rund



Das bisherige Siegel wird mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 25. Januar 2024
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Langenrieth - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Langenrieth seit dem 16. Januar 2024 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.458 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz mit Alpha und Omega unter dem Querbalken

Legende: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
LANGENRIETH“
(ohne Beizeichen)

Maße: 35 mm, rund



Das bisherige Siegel wird mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 25. Januar 2024
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung der Siegel der Evangelischen Kirchengemeinden Viernau und Christes - Außergeltungsetzung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die nachfolgend abgedruckten Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Viernau und Christes mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt werden.

Erfurt, den 2. Februar 2024
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Nachwuchsprogramm für Führungskräfte
im Verkündigungsdienst der EKM
„Führung stärken – Kräfte wecken –
Führungskräfte entwickeln“**

Haben Sie Interesse und Freude an Leitungsaufgaben?
Möchten Sie Ihre Kompetenzen in diesem Bereich stärken?

Das Personaldezernat der EKM schreibt zusammen mit der Akademie für Kirche und Diakonie. Führung und Verantwortung (akd, ehemals fakd) ein Entwicklungsprogramm für den Zeitraum 2024 bis 2025 aus. Die als Nachwuchsförderung konzipierte Weiterbildung qualifiziert Sie in besonderer Weise für die Bewerbung um Leitungspositionen im Verkündigungsdienst der EKM.

Das Programm umfasst insgesamt fünf Fortbildungsmodule: Drei Fortbildungsmodule mit je drei Tagen/zwei Übernachtungen in Präsenz und zwei Fortbildungsmodule mit je einem Tag online zum Thema: **Grundlagen der Führung in der Kirche, insbesondere in der mittleren Leitungsebene:**

- **Auftaktveranstaltung im Landeskirchenamt in Erfurt:**
Termin wird noch bekanntgegeben
- **Modul 1: 06. - 08.11.2024 in Berlin**
Thema: Den Kirchenkreis/die kirchliche Institution als Organisation verstehen und gestalten
- **Modul 2: 16.01.2025 (online)**
Thema: Prozesse gestalten und Krisen managen
- **Modul 3: 12. - 14.03.2025 in Berlin**
Thema: Personalführung und -entwicklung
- **Modul 4: 29.04.2025 (online)**
Thema: Projekte verantworten und Teams entwickeln
- **Modul 5: 19. - 21.05.2025 in Erfurt oder Neudietendorf**
Thema: Von der Zukunft her denken und Veränderungen gestalten: Strategie und Change
- **Abschlussveranstaltung in Erfurt**

Alle Module werden von Herrn Dr. Lars Charbonnier, Geschäftsführer der akd, und Pfarrerin Dr. Ricarda Schnelle, Studienleiterin bei der akd, begleitet. Punktuell werden Dozierende eingeladen. Die Auftakt- und Abschlussveranstaltung findet in Verantwortung des Personaldezernates der EKM statt. **Zehn Plätze stehen zur Verfügung. Die Kosten übernimmt die Landeskirche.**

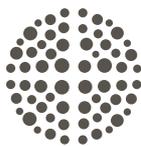
Bitte bewerben Sie sich im **Referat Personaleinsatz und Personalentwicklung P3** (Landeskirchenamt der EKM, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt) **bis zum 30. April 2024** mit folgenden Unterlagen: tabellarischer Lebenslauf, Motivationsschreiben, Befürwortung der/des Dienstvorgesetzten, Nachweise über bisher erworbene Qualifikationen und Weiterbildungen. Das Auswahlverfahren ist im **Mai/Juni 2024** geplant.

Ausführliche Informationen zum Führungskräfteentwicklungsprogramm finden Sie auch in der März-Ausgabe der EKM-Intern.

Weitere Auskünfte erteilt: KRin Dr. Mirjam-Christina Redeker, E-Mail: mirjam.redeker@ekmd.de, Tel. 0361/51800-492
Nähere Informationen zur akd (akademie für Kirche und Diakonie): www.a-kd.net

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Kömer-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon (0341) 23 82 14 19, Fax (0341) 7 11 41 50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck: Druckhaus Gera GmbH – Erscheint monatlich – Abopreis: 28,80 Euro inkl. Lieferung innerhalb Deutschlands. Preis gültig ab 1. Januar 2023. Preisänderungen vorbehalten. Kündigungen sind immer zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat möglich.



KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Teresa, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

Seien auch Sie Vorbild und registrieren Sie sich jetzt bei uns im Shop!

Ihr Weg zu uns:

Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de



FÜR UNSER MORGEN

45348

Die ganzen Geschichten auf www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen